



# SPARKASSE

## CASSA DI RISPARMIO

**CASSA DI RISPARMIO DI BOLZANO S.p.A.  
SÜDTIROLER SPARKASSE AG**

Im Bankenverzeichnis eingetragene Gesellschaft  
Muttergesellschaft der Bankengruppe Südtiroler Sparkasse  
eingetragen im Verzeichnis der Bankengruppen  
Gesellschaftssitz in der Sparkassenstraße 12, I – 39100 Bozen  
Gesellschaftskapital Euro 469.330.500,10 zur Gänze eingezahlt  
Steuernummer, MwSt.-Nr. und Eintragung  
im Handelsregister Bozen: 00152980215  
ABI-Kennziffer 06045-9  
Dem Interbanken-Einlagensicherungsfonds angeschlossen  
Dem nationalen Garantiefonds angeschlossen

## Informationen für die Aktionäre

BETREFFEND DIE ZAHLUNG DER DIVIDENDE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018  
IN HÖHE VON EURO 0,145 BRUTTO IN BAR ODER, AUSSCHLIESSLICH NACH WAHL DES AKTIONÄRS,  
IN STAMMAKTIEEN DER SÜDTIROLER SPARKASSE AG ISIN: IT0005058547

(1 AKTIE JE 66 ZUR *RECORD DATE* GEHALTENEN AKTIEEN, ZUSÄTZLICH ZU EINER BARZAHLUNG IN  
HÖHE VON EURO 0,04 BRUTTO FÜR JEDE ZUGEWIESENE AKTIE; DIE *RECORD DATE* ENTSPRICHT  
DEM 29. MÄRZ 2019 PLUS ZWEI *WERTSTELLUNGS-TAGEN*)

**9. April 2019**

Erstellt und veröffentlicht von der Südtiroler Sparkasse AG im Sinne des Artikels 34 ter, Absatz 1 Buchst. l) des Reglements der Emittenten, übernommen von der Börsenaufsichtsbehörde Consob mit Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, wie in Folge verändert und ergänzt.

**Vorliegende Informationen stellen keine Preisnotierung, Aufforderung und/oder Angebot an die öffentlichen Ersparnisse dar, die auf den Verkauf oder den Erwerb von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen ausgerichtet sind, welche von der Südtiroler Sparkasse AG vertrieben werden. Ebenso stellen sie kein öffentliches Kauf- oder Tauschangebot dar und auch keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.**

## INHALTSVERZEICHNIS

### DEFINITIONEN

.....	3
PRÄMISSE.....	3
Merkmale der zuzuweisenden Aktien.....	4
Fristen und Bedingungen für die Ausschüttung der Dividende.....	4
Steuerrechtliche Aspekte.....	5
Begründung der Zuweisung / Zahlung der Dividende.....	5
Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts.....	5
***** .....	6

### RISIKOFAKTOREN

.....	6
<i>Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Emittenten und dem Sektor, in welchem er tätig ist.....</i>	7
Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzkrise und den Auswirkungen der derzeitigen Unsicherheiten des makroökonomischen Umfeldes.....	7
Risiko im Zusammenhang mit dem Engagement in Staatsanleihen.....	7
Risiko im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Kreditqualität des Emittenten.....	7
Kreditrisiko.....	8
Marktrisiko .....	8
Liquiditätsrisiko .....	9
Risiko im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschrift IFRS 9 „Financial Instruments“ .....	9
Operationelles Risiko .....	10
Risiko im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren .....	10
Risiko im Zusammenhang mit dem nicht vorhandenen Rating .....	11
Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit im Bankensektor .....	11
Risiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der Regulierung des Bankensektors und mit den eingetretenen Änderungen der Vorschriften zur Abwicklung der Banken Krisen.....	11
Risiko im Zusammenhang mit der Sammlung, Verwahrung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten .....	13
Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung des Immobilienmarktes .....	13
Risiken im Zusammenhang mit der geografischen Konzentration der Tätigkeiten der Bank.....	14
Risiko im Zusammenhang mit den Methoden zur Überwachung der Risiken und deren Bewertung.....	14
Risiko im Zusammenhang mit der Verwaltung der Informationssysteme.....	14
<i>Risikofaktoren im Zusammenhang mit illiquiden Finanzinstrumenten die als Dividende zugewiesen werden.....</i>	14
Marktrisiko.....	14
Preisrisiko.....	15
Kreditrisiko.....	15
Risiko der Liquidierbarkeit im Zusammenhang mit den Aktien.....	15
Risiken im Zusammenhang mit den potentiellen Interessenskonflikten.....	16
Risiken im Zusammenhang mit den Interessenskonflikten zwischen Emittenten und Halter der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Geschäfts sind.....	16
Risiken im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zuweisungsverhältnisses und des Preises der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Geschäfts sind.....	16
Risiken im Zusammenhang mit der Rendite der Finanzinstrumente, die Gegenstand der Dividendenausschüttung sind.....	16

## DEFINITIONEN

Aktien der Bank:	Stammaktien der Südtiroler Sparkasse AG (in der Folge "die Bank" oder "der Emittent"), illiquide Finanzinstrumente;
Wahlrecht:	Recht des Aktionärs zu wählen, die Dividenden in Form von Aktien der Bank oder in bar zu beziehen; dieses Recht ergibt sich aus dem Besitz der Aktien der Bank zur <i>Record Date</i> (diese entspricht dem 29. März 2019 plus zwei Wertstellungs-Tagen);
Informationsdokument:	Im Sinne des Artikels 34 ter, Absatz 1, Buchst. I) des Reglements der Emittenten erstelltes und veröffentlichtes Dokument;
Reglement der Emittenten:	Consob-Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, wie in Folge ergänzt und abgeändert;
Finanzinstrumente:	Stammaktien der Südtiroler Sparkasse AG („die Bank“), illiquide Finanzinstrumente;
Hi-MTF-Markt:	Multilaterales Handelssystem, welches von der Gesellschaft Hi-MTF Sim S.p.A. geführt wird, dem die Bank über die Banca Akros S.p.A. von Mailand beigetreten ist und auf welchem die Aktien der Bank gehandelt werden.

## PRÄMISSE

Seit dem 27. Dezember 2017 notieren die Aktien der Südtiroler Sparkasse AG („illiquides Wertpapier“ im Sinne der Consob-Mitteilung Nr. 9019104 vom 2. März 2009) auf dem Markt Hi-MTF Order Driven, welcher von Hi-MTF Sim S.p.A. betrieben wird und welchem die Bank über die Banca Akros S.p.A. - Mailand (direkter Marktteilnehmer) beigetreten ist.

Vorliegendes Dokument wurde von der Südtiroler Sparkasse AG im Sinne des Artikels 34 ter, Absatz 1, Buchst. I) des Reglements der Emittenten, genehmigt mit Consob-Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, wie in Folge ergänzt und abgeändert, erstellt und veröffentlicht. Dadurch sollen die Aktionäre der Bank alle erforderlichen Informationen über die Ausschüttung der Dividende erhalten, um die Wahl zwischen einer Auszahlung in Form einer Zuweisung von Aktien der Sparkasse derselben Gattung, für welche die Dividenden gezahlt werden, mit Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2019, und einer Auszahlung in bar treffen zu können.

Dieses Dokument soll den Aktionären der Bank alle Informationen hinsichtlich der Anzahl und der Gattung der Aktien liefern, die als Dividendenzahlung zugewiesen werden. Gleichzeitig werden auch die Gründe und Details dieser Zuweisung erläutert.

Anlässlich der Ordentlichen Gesellschafterversammlung werden die Aktionäre aufgefordert, die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Bedingungen für die Ausschüttung der Dividenden in Aktien der Bank (besagte Aktien befinden sich im Eigenportfolio der Bank in Folge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien) oder in bar zu genehmigen.

Jeder Aktionär ist demnach berechtigt zu wählen, ob er seine Dividende in bar oder über Zuweisung von Aktien der Bank erhalten will (diese befinden sich bereits im Eigenportfolio der Bank in Folge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien der Südtiroler Sparkasse AG). Für die Wahl der Zuweisung von Aktien der Bank ist das „Wahlformular“ auszufüllen und bei der Filiale oder der Depotbank, bei welcher der Aktionär sein Wertpapierdepot hält, abzugeben.

## MERKMALE DER ZUZUWEISENDEN AKTIEN

Die Aktien, die nach ausschließlicher Wahl des Aktionärs als Dividende zuzuweisen sind, entsprechen derselben Gattung von Aktien, die von den Aktionären bereits gehalten und für welche die Dividenden bezahlt werden. Es handelt sich um Stammaktien, welche dieselben Stimm- und Vermögensrechte der bereits gehaltenen Aktien verleihen, mit Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2019.

Es handelt sich nämlich um Aktien im Eigenportfolio der Südtiroler Sparkasse AG in Folge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien im Ausmaß von höchstens 120.000 Aktien, welche sich an der *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) im Eigenportfolio der Bank befinden..

## FRISTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG DER DIVIDENDE

Der Aktionär, der laut Buchaufzeichnungen am Ende des Buchungsdatums der *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) Inhaber von Aktien der Bank ist, erwirbt das Recht, die Form der Auszahlung der Dividende zu wählen.

Im Rahmen dieser Wahl kann der Aktionär entscheiden, die Dividende, anstatt in bar, in Form der Zuweisung von Aktien der Bank (die sich bereits im Eigenportfolio der Südtiroler Sparkasse AG befinden) zu erhalten. Die Höchstanzahl an Aktien stimmt dabei mit der an der *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) im Eigenportfolio gehaltenen Aktien überein.

Das Wahlrecht kann von jedem Aktionär ab dem 10. April 2019 bis spätestens 15.30 Uhr des 30. April 2019 ausgeübt werden, indem dieser bei seiner Filiale oder der Depotbank, bei welcher das Wertpapierdepot gehalten wird, das „Wahlformular“ ausfüllt.

Der Verkauf von Aktien der Bank während des Zeitraumes in welchem die Wahl getroffen werden kann (vom 10. April 2019 bis spätestens 15.30 Uhr des 30. April 2019) hat keinen Einfluss auf das Recht, die Form der Zuweisung der Dividende zu wählen.

Wurde die Wahl einmal getroffen, kann sie nicht rückgängig gemacht oder widerrufen werden.

Das Wahlrecht ist weder abtretbar noch handelbar. Dieses Recht besteht lediglich in der Wahlmöglichkeit, die Dividenden in Form einer Aktienzuweisung zu erhalten.

Die Zuweisung der Aktien der Bank erfolgt am 7. Mai 2019, im Verhältnis von 1 Aktie je 66 an der *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) gehaltenen Aktien, zuzüglich der Zahlung eines Betrages von 0,04 Euro brutto je zugewiesener Aktie. Es können höchstens 120.000 Aktien, die sich an der *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) im Eigenportfolio der Südtiroler Sparkasse AG in Folge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien befinden, zugeteilt werden.

Das oben angeführte Zuweisungsverhältnis wurde ermittelt, indem der mit dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittspreis der Aktien der letzten vier vor dem 12. März 2019 (Datum der Genehmigung des Bilanzentwurfes von Seiten des Verwaltungsrates der Bank) stattgefundenen Versteigerungen auf der Hi-MTF-Plattform (gerundet auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma) durch die Höhe der auszuschüttenden Bruttodividende in Euro pro Aktie dividiert wird. Es ergibt sich demnach ein mit dem Handelsvolumen gewichteter Durchschnittspreis in Höhe von 9,53 Euro (nach Anwendung der wie oben beschriebenen Rundung). Die Zuweisung erfolgt somit im Verhältnis von 1 Aktie je 66 vom Aktionär zur *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) gehaltenen Aktien sowie einer Zahlung von 0,04 Euro brutto pro zugewiesener Aktie.

Sollten sich die zur *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) im Besitz des Aktionärs befindlichen Aktien kein Anrecht auf eine ganze Aktienstückzahl ergeben, so werden die am 7. Mai 2019 zuzuweisenden Aktien auf die nächste ganze Stückzahl abgerundet, und die entsprechenden Bruchteile werden in bar ausgezahlt, ohne Verrechnung von Spesen, Provisionen oder sonstiger Kosten zu Lasten des Aktionärs.

Die Dividendenberechtigung der so zugewiesenen Aktien der Bank beginnt mit dem 1. Januar 2019 und sie beinhalten dieselben Stimm- und Vermögensrechte wie die bereits gehaltenen Stammaktien.

Sofern der Aktionär sein Wahlrecht nicht ausübt, indem er durch Ausfüllen des „Wahlformulars“ den Wunsch auf Zuweisung der Aktien mitteilt, oder er nicht die Mindestanzahl an Aktien (66) hält um diese Wahl zu treffen, wird ihm automatisch und ausschließlich eine Dividende in bar in Höhe von 0,145 Euro pro Aktie vor Abzug der vom Gesetz vorgesehenen Steuern ausgezahlt.

Die Dividende in bar wird am 7. Mai 2019 mit selber Wertstellung ausgezahlt.

Ist der Gesamtbetrag der Dividenden, für welche jeder Aktionär Aktien erhalten möchte, höher als die Anzahl von 120.000 Aktien, die sich zur *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) in Folge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien im Eigenportfolio der Bank befinden, so erhält der Aktionär eine proportionale Anzahl an Aktien (unter Anwendung der Regel der Abrundung der Anzahl der Aktien auf die nächste ganze Stückzahl), die demnach niedriger als die von ihm beantragte ist. Für die Differenz erhält er Bargeld in Höhe von 0,145 Euro brutto pro Aktie.

Zur *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) wird den Aktionären auf der Internetseite der Bank die Anzahl der Aktien der Bank mitgeteilt, die sich im Eigenportfolio derselben in Folge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien befinden.

Jede relevante Information hinsichtlich der Dividendenausschüttung ist ab dem 9. April 2019 auf der Webseite [www.caribz.it](http://www.caribz.it) – [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) einsehbar.

## STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

Die Zuweisung von eigenen Aktien stellt steuerrechtlich keine Dividendenausschüttung dar, wie die Agentur der Einnahmen mit den Beschlüssen Nr. 26/E vom 7. März 2011 und Nr. 12/E vom 7. Februar 2012 klarstellt. Demnach stellen die eigenen Aktien der Bank, die Gegenstand der Zuweisung sind, für die Aktionäre keinen Gewinn dar. Sie unterliegen demnach nicht der Ersatzsteuer in Höhe von derzeit 26% (seit dem 1.7.2014). Die zugewiesenen Aktien kommen zu den vom Aktionär bereits gehaltenen Aktien hinzu und sie vermindern den entsprechenden Anschaffungspreis pro Aktie. Dieser wird ermittelt, indem der ursprüngliche Betrag auf die Gesamtzahl der Aktien, die sich nun in Folge der Zuweisung im Besitz des Aktionärs befinden, aufgeteilt wird.

## BEGRÜNDUNG DER ZUWEISUNG / ZAHLUNG DER DIVIDENDE

Banca d'Italia fordert die Finanzvermittler ständig auf, eine vorsichtige Ausschüttungspolitik festzulegen, welche die konstante Einhaltung der obligatorischen Kapitalanforderungen gewährleistet und eine graduelle Annäherung an die am Ende der Übergangsperiode vorgesehenen höheren Kapitalanforderungen garantiert („fully loaded“ Kapitalanforderung).

Auch die EZB hat sich mit der Empfehlung vom 7. Januar 2019 zu diesem Thema geäußert und die Banken aufgefordert, eine Ausschüttungspolitik auf Grundlage konservativer und vorsichtiger Annahmen festzulegen, um nach jeder Ausschüttung den geltenden Kapitalanforderungen und den SREP-Ergebnissen zu entsprechen.

In Anbetracht der immer strengeren verbindlichen Kapitalanforderungen für den Bankensektor gewährt die vorgeschlagene Form der Dividendenausschüttung jedem Aktionär, zusätzlich zur Auszahlung in bar, auch das Wahlrecht, die Ausschüttung in Form von Aktien der Südtiroler Sparkasse AG zu erhalten, um weiterhin an der zukünftigen Entwicklung der Bank teilzuhaben.

## BEFREIUNG VON DER PFLICHT DER VERÖFFENTLICHUNG EINES PROSPEKTS

Das Angebot an die bestehenden Aktionäre der Ausschüttung von Dividenden in Form von Aktien, welche derselben Kategorie angehören wie die Aktien, für welche die Dividenden gezahlt werden, fällt in den Anwendungsbereich des Art. 34 ter Absatz 1 Buchst. I) des Reglements der Emittenten; demnach kommen die Vorgaben laut Kapital I des Titels II des Teils IV des Einheitstexts nicht zur Anwendung, vorbehaltlich der Pflicht, vorliegendes Dokument zur Verfügung zu stellen, welches Informationen über Anzahl und Gattung der Aktien sowie über die Gründe und Details des Angebots enthält.

\*\*\*\*\*

## RISIKOFAKTOREN

Die Wahl der Dividende durch Zuweisung von Aktien der Bank weist, obwohl die Finanzinstrumente auf einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, die typischen Risikomerkmale einer Investition in „illiquiden“ Aktien auf, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Der Aktionär wird angehalten, die im vorliegenden Informationsdokument enthaltenen Informationen zum Zwecke einer bewussten Erwägung der Ausübung des Wahlrechtes genau zu prüfen. Insbesondere werden die wichtigsten Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Südtiroler Sparkasse AG, mit dem Sektor, in welchem sie tätig ist, und mit den illiquiden Finanzinstrumenten, die als Dividende zuzuweisen sind, angeführt.

Die Reihenfolge, in welcher die nachstehenden Risiken aufgezählt werden, widerspiegelt nicht unbedingt die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens oder die Tragweite ihrer potentiellen Auswirkungen.

## RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EMITTENTEN UND MIT DEM SEKTOR, IN WELCHEM ER TÄTIG IST

### **Risiken im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Finanzkrise und Auswirkung der derzeitigen Unsicherheiten des makroökonomischen Umfeldes**

Die Geschäftsentwicklung des Emittenten wird sowohl von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Italien und in der Euro-Zone als auch von der Dynamik der Finanzmärkte beeinflusst, insbesondere von der Solidität und von den Wachstumsaussichten der Wirtschaft in den Ländern, in denen der Emittent tätig ist.

Insbesondere werden die Ertrags- und Zahlungsfähigkeit des Emittenten durch die Entwicklung von Faktoren wie Erwartungshaltung und Vertrauen der Investoren, Niveau und Volatilität der kurz- und langfristigen Zinssätze, Wechselkurse, Liquidität der Finanzmärkte, Verfügbarkeit und Kosten des Kapitals, Tragfähigkeit der Staatsverschuldung, Einkommen der Familien und Ausgaben der Verbraucher, Arbeitslosenrate, Inflation und Wohnungspreise beeinflusst. Negative Änderungen dieser Faktoren, insbesondere während einer Wirtschafts- und Finanzkrise, könnten für den Emittenten zu Verlusten, höheren Finanzierungskosten, Verringerung des Wertes der gehaltenen Vermögenswerte führen, mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Bank und auf die Vermögensausstattung.

Derzeit ist das makroökonomische Umfeld von starker Unsicherheit geprägt, in Hinsicht auf

- die jüngsten Entwicklungen bezüglich des Referendums im Vereinigten Königreich, laut dessen Ergebnis das Land von der Europäischen Union austreten wird (sog. "Brexit"); zum jetzigen Zeitpunkt sind die Folgen des Austritts aus der EU auf die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs, auf die internationale Wirtschaft insgesamt, auf die Finanzmärkte sowie auf die Situation Italiens und des Emittenten nicht absehbar; es wird überdies mitgeteilt, dass die Europäische Kommission und die Unterhändler des Vereinigten Königreichs eine Vereinbarung für den Austritt des Vereinigten Königreichs und Nordirlands aus der Europäischen Union erzielt haben;
- die Tendenzen der Realwirtschaft hinsichtlich der Erholungsaussichten und der Konsolidierung des nationalen wirtschaftlichen Wachstums sowie der Stabilität der Wirtschaftslage in Ländern wie Amerika und China, die in den letzten Jahren ein deutliches Wachstum aufwiesen;
- den zukünftigen Trend bei der Geldpolitik der EZB im Euro-Raum und der FED im Dollarraum, sowie auf die Politik von verschiedenen Ländern, die eine wettbewerbsfördernde Abwertung ihrer Währung unterstützen;
- die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung in einigen Ländern und die damit zusammenhängenden Spannungen, die sich mehr oder weniger intensiv auf die Finanzmärkte übertragen. Es besteht demnach das Risiko, dass die zukünftige Entwicklung der hier beschriebenen Rahmenbedingungen negative Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzergebnisse des Emittenten haben kann.

### **Risiko im Zusammenhang mit dem Engagement in Staatsanleihen**

In den vergangenen Jahren hat die Schuldenkrise in Europa die Entwicklung der Finanzmärkte und die Wirtschafts- und Finanzpolitik zahlreicher europäischer Länder, einschließlich jener Italiens, stark beeinflusst.

Der Emittent ist gegenüber dem italienischen Staat in einem Ausmaß exponiert, das das Eigenkapital um mehr als das Zweifache übersteigt. Demnach ist er den Bewegungen der Staatsanleihen und insbesondere der italienischen Staatsanleihen ausgesetzt. Eventuelle Verschlechterungen des Renditeaufschlags der italienischen Staatsanleihen im Vergleich zu den anderen europäischen Staatsanleihen sowie eventuelle gemeinsame Handlungen von Seiten der wichtigsten Rating-Agenturen, die zu einer Bewertung der Kreditwürdigkeit Italiens unter dem Investment Grade führen, könnten sich negativ auf das Eigenportfolio der Banken sowie auf die Vermögenskennzahlen und auf die Liquiditätslage der Bank auswirken.

### **Risiko im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Kreditqualität des Emittenten**

Wie alle anderen Finanzvermittler, die Kredite vergeben, ist die Sparkasse dem Kreditrisiko ausgesetzt, das heißt dem Risiko, dass ein Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dass sich seine Kreditwürdigkeit progressiv verschlechtert und somit der Bank einen möglichen wirtschaftlichen Schaden verursacht. Eine Verschlechterung der Kreditqualität setzt den Emittenten dem Risiko eines möglichen Anstiegs der „Nettowertberichtigungen auf gefährdete Positionen“ aus; dies könnte eine Kürzung der ausschüttungsfähigen Gewinne zur Folge haben. Ebenso kann eine

Verschlechterung der Ertragslage zu einer geringeren Fähigkeit der Eigenfinanzierung führen, mit möglichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bank.

Das oben erläuterte Risiko wird allerdings durch entsprechende Strukturen abgemildert, deren Aufgabe es ist das Kreditportfolio der Bank zu überwachen, zu kontrollieren und proaktiv zu verwalten. Für nähere Informationen zum Umfang der Problemkredite, zu dem Deckungsgrad und zu den anderen Vermögenskennzahlen im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Kreditqualität des Emittenten, wird auf den Bilanzbericht 2018 verwiesen, der auf der Internetseite des Emittenten [www.caribz.it](http://www.caribz.it) – [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) veröffentlicht ist.

### **Kreditrisiko**

Der Emittent ist den üblichen Risiken im Zusammenhang mit der Kreditfähigkeit ausgesetzt. Die Nichterfüllung der abgeschlossenen Verträge und der eigenen Verpflichtungen von Seiten der Kunden sowie die nicht korrekte Auskunft der Kunden hinsichtlich ihrer jeweiligen Finanz- und Kreditposition könnten negative Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Vermögens- und/ oder Finanzsituation des Emittenten haben. Allgemeiner betrachtet, könnten die Gegenparteien ihren jeweiligen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten wegen Konkurs, fehlender Liquidität, operativer Mängel oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Der Konkurs eines wichtigen Marktteilnehmers oder sogar die Befürchtungen hinsichtlich einer Nichterfüllung desselben können zu großen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Nichterfüllungen von Seiten anderer Institute führen, die sich negativ auf den Emittenten auswirken könnten.

Der Emittent ist unter bestimmten Umständen zudem dem Risiko ausgesetzt, dass einige seiner Forderungen gegenüber Dritten nicht eintreibbar sind. Zudem könnte eine Verringerung der Kreditwürdigkeit von Dritten, inklusive der Staaten, von welchen der Emittent Wertpapiere und Anleihen hält, Verluste nach sich ziehen und/oder sich negativ auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken, die Wertpapiere oder Anleihen zu Liquiditätszwecken erneut zu binden oder anderweitig zu verwenden. Eine deutliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien des Emittenten könnte sich zudem negativ auf die Ergebnisse des Emittenten auswirken. Der Emittent kann zwar in zahlreichen Fällen zusätzliche Garantien von Gegenparteien, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, verlangen, es könnten jedoch Beanstandungen hinsichtlich der Höhe der Garantie, die der Emittent zu erhalten befugt ist, sowie hinsichtlich des Wertes der als Garantie gestellten Vermögensanlagen, entstehen. Die Ausmaße der Nichterfüllung, Verringerungen und Beanstandungen von Gegenparteien hinsichtlich der Bewertung der Garantie nehmen in Zeiten von Spannungen und Illiquidität auf dem Markt deutlich zu.

Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Klassifizierung und Bewertung der Kredite, auch wenn mit Vorsicht vorgenommen, nicht schnell und präzise genug die Folgen der negativen Entwicklung des Wirtschaftsszenarios erfassen kann, vor allem vor dem Hintergrund einer sich rasch und großflächig verschlechternden und ausbreitenden Krise.

### **Marktrisiko**

Als Marktrisiko wird das Risiko eines Wertverlusts der vom Emittenten gehaltenen Finanzinstrumente infolge der Bewegungen der Marktvariablen (als nicht erschöpfendes Beispiel Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse) bezeichnet, der eine Verschlechterung der Vermögensausstattung des Emittenten bewirken könnte. Der Emittent ist somit potentiellen Wertänderungen der Finanzinstrumente, einschließlich der Staatsanleihen, infolge von Schwankungen der Zinssätze, Wechselkurse und Währungen, sowie der Änderung der Preise der Aktienmärkte, der Rohstoffe und der Spreads der Kredite und/oder anderen Risiken ausgesetzt (diesbezüglich kann auch eine bedeutende Investition in Staatsanleihen die Bank deutlichen Wertverlusten der Aktiva in der Bilanz aussetzen). Diese Schwankungen könnten auch durch Änderungen des allgemeinen Wirtschaftsverlaufs, der Investitionsfreudigkeit der Anleger, der Geld- und Steuerpolitik, der Liquidität der Märkte auf globaler Ebene, der Verfügbarkeit und der Kosten des Kapitals, der Maßnahmen der Rating-Agenturen, durch politische Ereignisse sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene sowie durch Kriege und Terrorakte hervorgerufen werden. Das Marktrisiko äußert sich sowohl in Bezug auf das Handelsportfolio (Trading Book), das die gehandelten Finanzinstrumente und die damit verbundenen derivativen Instrumente beinhaltet, als auch in Bezug auf das Bankportfolio (Banking Book), das die Finanzanlagen und die finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht im Trading Book enthalten sind, umfasst.



## **Liquiditätsrisiko**

Als Liquiditätsrisiko bezeichnet man das Risiko, dass die Bank nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit nachzukommen. Dieses Risiko äußert sich gewöhnlich im Funding Liquidity Risk, also im Risiko, dass die Bank nicht in der Lage sein könnte, ihren Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen in effizienter Weise nachzukommen ohne dadurch ihr Tagesgeschäft oder ihre Finanzlage zu beeinträchtigen, und im Market Liquidity Risk, also im Risiko, auf Grund ungenügender Marktliquidität und/oder als Folge der notwendigen Zeit für die Durchführung der Transaktion nicht in der Lage zu sein, einen Vermögenswert ohne Kapitalverlust zu veräußern.

Die Liquidität des Emittenten könnte beeinträchtigt sein von der Unfähigkeit, sich über die Emission von (garantierten und nicht garantierten) Anleihen Zugang zu den Kapitalmärkten zu verschaffen, von der Unfähigkeit, bestimmte Vermögenswerte zu verkaufen oder eigene Investitionen aufzulösen, von unvorhergesehenen Mittelabflüssen bzw. von der Pflicht zur erhöhten Garantieleistung. Diese Situation könnte infolge von Umständen eintreten, welche sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, wie zum Beispiel eine allgemeine Turbulenz an den Märkten oder ein operatives Problem, welches den Emittenten oder Dritte betrifft, oder auch die Wahrnehmung von Seiten der Marktteilnehmer, dass der Emittent oder andere Marktteilnehmer ein höheres Liquiditätsrisiko aufweisen. Die Liquiditätskrise bzw. der Verlust des Vertrauens in die Finanzinstitutionen könnten zu einem Anstieg der Finanzierungskosten des Emittenten führen und seinen Zugang zu einigen seiner üblichen Liquiditätsquellen erschweren.

Das Liquiditätsrisiko äußert sich zum Beispiel im Konkurs eines wichtigen Marktteilnehmers oder sogar in den Befürchtungen hinsichtlich einer Nichterfüllung desselben, die zu großen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Nichterfüllungen von Seiten anderer Institute führen können, die sich ihrerseits negativ auf den Emittenten auswirken. Oder eine Verringerung der Kreditwürdigkeit von Dritten, von welchen der Emittent Wertpapiere und Anleihen hält, die Verluste nach sich ziehen und/oder sich negativ auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken könnte, die Wertpapiere oder Anleihen zu Liquiditätszwecken erneut zu binden oder anderweitig zu verwenden. Obwohl der Emittent sein Liquiditätsrisiko ständig überwacht, könnte eine negative Entwicklung am Markt und der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und/oder der Kreditwürdigkeit des Emittenten, eventuell begleitet durch die Notwendigkeit, die Liquiditätssituation des Emittenten an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen, die in Umsetzung von Basel III fortwährend eingeführt werden, sich negativ auf die Anlagen und auf die Wirtschafts-, Vermögens- und/oder Finanzlage des Emittenten auswirken.

## **Risiko im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschrift IFRS 9 „Financial Instruments“**

Das Risiko besteht in der Tatsache, dass die Anwendung dieser neuen Rechnungslegungsvorschrift Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse und auf die Wirtschafts-, Vermögens- und/oder Finanzlage des Emittenten haben könnte, die derzeit noch nicht quantifiziert wurden. Der International Accounting Standard Board (IASB) hat am 24. Juli 2014 die endgültige Fassung des neuen IFRS 9 erlassen, die ab dem 1.1.2018 den Standard IAS 39 ersetzt hat. Die neue IFRS 9 führt beträchtliche Änderungen ein. So werden die Regeln zur Klassifizierung und Messung der Finanzanlagen auf dem Geschäftsmodell („Business Model“) und auf den Merkmalen der Kassenflüsse des Finanzinstruments basieren (Kriterium SPPI – Solely Payments of Principal and Interests); das neue Impairment-Modell wird auf dem Ansatz „Expected Losses“ anstelle des im IAS 39 verwendeten Ansatzes „Incurred Losses“ basieren und das Konzept des „Lifetime“ erwarteten Verlustes einführen, das eine Vorverlegung und einen strukturellen Anstieg der Wertberichtigungen bewirken könnte, besonders in Bezug auf die Kredite; das „Hedge Accounting“ wird neue Regeln hinsichtlich der Anrechnung der finanziellen Abdeckungen und der zusammenhängenden Prüfung der Wirksamkeit einführen, um eine bessere Angleichung zwischen der buchhalterischen Aufzeichnung der Abdeckungen und der zugrundeliegenden Gebarungslogik zu erreichen. Die neue IFRS 9 ändert zudem die Verbuchung des sogenannten „Own Credit“, verstanden als Änderungen des Fair Values der in Fair Value Option ermittelten Passiva, die auf die Schwankungen der eigenen Kreditwürdigkeit zurückzuführen sind. Die neue Vorschrift sieht vor, dass diesen Änderungen mit einer Rücklage beim Eigenkapital und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, wie von der Vorschrift IAS 39 vorgesehen, Rechnung zu tragen ist, wobei eine Quelle der Volatilität der wirtschaftlichen Ergebnisse beseitigt wird. Am 27. Dezember 2017 wurde die EU-Verordnung 2017/2395 veröffentlicht, mit den Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung der IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung der Großkredite. Das Inkrafttreten der neuen Vorschrift könnte für den Emittenten Auswirkungen infolge der Anwendung des neuen auf dem Ansatz „Expected Losses“

basierenden Impairment-Modells haben, wobei ein Anstieg der Abwertungen auf nicht verschlechterte Anlagen, insbesondere Forderungen an Kunden, bewirkt wird.

Es ist zudem vorhersehbar, dass die neue Vorschrift eine erhöhte Volatilität der wirtschaftlichen und vermögensspezifischen Ergebnisse zwischen den verschiedenen Rechnungslegungszeiträumen nach sich ziehen könnte, die auf die Dynamik zwischen den verschiedenen Stufen der Zugehörigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Finanzanlagen zurückzuführen ist (insbesondere zwischen der "Stufe 1", die alle neuen Kreditgewährungen und alle vollwertig performierenden Positionen umfassen wird, und der "Stufe 2", welche die Positionen in Finanzinstrumenten umfassen wird, die sich, verglichen mit dem Zeitpunkt der "Initial Recognition", verschlechtert haben). Die Auswirkung der ersten Anwendung der IFRS 9 ändert sich bis zur Genehmigung der Bilanz zum 31.12.2018. Aus einer ersten Schätzung vom 30.6.2018 geht die negative Auswirkung einer Verschlechterung der Vermögenskennzahlen CET1 Capital Ratio, TIER 1 Capital Ratio und TOTAL Capital Ratio von ungefähr 95 Basispunkten hervor. Aus Vorsichtsgründen wird mit der Einführung der Übergangsbestimmungen für die Banken die Möglichkeit vorgesehen, die potentielle negative Auswirkung aus der Anwendung des neuen Modells auf den Zeitraum 2018-2022 aufzuteilen, wobei diese Auswirkung im nachstehend angeführten Ausmaß für jedes der 5 Jahre des Übergangszeitraumes im CET1 abzüglich der Steuern inkludiert werden kann:

- 2018 95%
- 2019 85%
- 2020 70%
- 2021 50%
- 2022 25%

Der Betrag, der aus Vorsichtsgründen wieder im CET1 berücksichtigt werden kann, betrifft:

- den Zuwachs infolge der Anwendung des neuen Impairment-Modells auf die Bewertung der Finanzanlagen, unabhängig ob in bonis oder verschlechtert, zum Datum des Übergangs auf die neue Rechnungslegungsvorschrift;
- den eventuellen weiteren Anstieg der Wertberichtigungen betreffend lediglich die Finanzanlagen in bonis, der zu jedem darauffolgenden Bezugsdatum gemessen wurde, im Vergleich zur Auswirkung zum Datum des Übergangs auf IFRS 9.

Die Bank hat die Übergangsregelung übernommen.

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Haushaltsgesetz für das Jahr 2019 (Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018) hat unter anderem verfügt, dass bei erstmaliger Anwendung der Rechnungslegungsvorschrift "IFRS 9 – Financial Instruments" die Abwertungen und Verluste auf Forderungen gegenüber Kunden, die sich aus der Verwendung des von der IFRS 9 vorgesehenen Modells zur Ermittlung der erwarteten Verluste auf Forderungen ergeben, von der Berechnungsgrundlage IRES und IRAP zu 10% ihres Betrages im Zeitraum vor Anwendung der IFRS 9 (für die Bank das Jahr 2018) und für 90% in konstanten Anteilen in den nachfolgenden neun Steuerzeiträumen abgezogen werden können.

### **Operationelles Risiko**

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko, Verluste auf Grund von Unzulänglichkeiten, Störungen oder Mängel in den internen Abläufen, bei den Mitarbeitern, in den Systemen oder auf Grund von äußeren Ereignissen zu erleiden. Der Emittent ist zahlreichen operationellen Risiken ausgesetzt, einschließlich des Risikos des Betrugs von Seiten der Angestellten und externen Personen, des Risikos von nicht genehmigten Transaktionen durch Angestellte und des Risikos von Fehlern in der Betriebstätigkeit, darunter solche infolge von Störungen oder Fehlfunktionen bei den IT-Systemen oder der Telekommunikation. Die Systeme und Methoden zur Verwaltung des operationellen Risikos werden so konzipiert, dass diese Risiken im Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit unter Kontrolle gehalten werden. Im Unterschied zum Kredit- und Marktrisiko werden die operationellen Risiken vom Emittent nicht auf Grund von strategischen Entscheidungen eingegangen, sondern liegen in der Natur seiner Tätigkeit selbst und sind demnach überall präsent.

Der historische und der aktuelle Verlustbetrag der Bank auf Grund von operationellen Risiken kann jedoch in Bezug auf die Transaktionen und die verwalteten Mittel als bescheiden betrachtet werden.

### **Risiko im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren**

In der gewöhnlichen Ausübung seiner Geschäftstätigkeit ist der Emittent Partei in verschiedenen Zivil- und Verwaltungsverfahren, aus denen Entschädigungspflichten zu seinen Lasten hervorgehen könnten.

Die Bank weist in ihrer Bilanz einen Fonds für Risiken und Aufwendungen aus, mit welchem unter anderem mögliche Passiva aus laufenden Verfahren abgedeckt werden, auch laut Anweisungen von externen Rechtsberatern.

Die Rückstellungen wurden nach Vorsichtsgrundsätzen vorgenommen. Obwohl der Ausgang nicht mit Sicherheit vorhersehbar ist, geht man davon aus, dass ein eventuell ungünstiger Ausgang der erwähnten Verfahren, sowohl einzeln als insgesamt, keine relevante negative Auswirkung auf die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Emittenten haben würde.

### **Risiko im Zusammenhang mit dem nicht vorhandenen Rating**

Der Emittent verfügt nicht über ein Rating. Demnach gibt es keine unabhängige Bewertung der Fähigkeit des Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit im Bankensektor**

Die Bank ist den normalen Risiken des Bankgeschäfts ausgesetzt, einschließlich der Risiken der Unterbrechung der Dienstleistungen, Fehler oder Versäumnisse und Verspätungen der angebotenen Dienstleistungen, sowie der Nichteinhaltung der vorgesehenen Sicherheitsvorschriften oder der Durchführung betrügerischer oder auf jeden Fall nicht genehmigter Tätigkeiten durch Angestellte und/oder externe Personen. Außerdem ist die Bank unter anderem dem Risiko von Geldstrafen, Sanktionen oder Bestrafungen durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörden ausgesetzt. Wie näher in der Geschäftsbilanz 2018 der Bank beschrieben, wurden der Bank ein Feststellungsbescheid betreffend die IRES (Steuer auf das Einkommen der Körperschaften) sowie ein Feststellungsbescheid betreffend die IRAP (regionale Wertschöpfungssteuer) zugestellt. Beide wurden von der Agentur der Einnahmen – Provinzialdirektion von Bozen ausgestellt und beide betreffen den Steuerzeitraum 2013. Sie haben einen Betrag von insgesamt 911.730 Euro zum Gegenstand, zusätzlich der Strafen und Zinsen. Gegen die Bank wurden zudem Beanstandungen erhoben hinsichtlich der vermuteten falschen „temporären Anrechnung“ von Wertberichtigungen auf Kredite, der Neufestlegung des Steuerguthabens aus der Umwandlung der DTA der Wertschöpfungssteuer betreffend die Geschäftsjahre 2014 und 2015 und der Nichtabsetzbarkeit von der IRES und IRAP der Beratungskosten betreffend das Geschäftsjahr 2015. Die Finanzwache hat abschließend die Vorlage von Akten und Dokumenten verlangt sowie Informationen im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens eingeholt.

### **Risiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der Regulierung des Bankensektors und mit den eingetretenen Änderungen der Vorschriften zur Abwicklung der Bankenrisiken**

Der Emittent unterliegt einer vielfältigen und strengen Regulierung sowie der Überwachung durch die Aufsichtsorgane (insbesondere Banca d'Italia und CONSOB). Sowohl die anwendbare Regulierung als auch die Aufsichtstätigkeit unterliegen ständigen Aktualisierungen und Entwicklungen.

Neben den internationalen und nationalen Vorschriften primärer oder regulatorischer Natur im Finanz- und Bankensektor unterliegt der Emittent spezifischen Vorschriften, beispielsweise zu den Themen Geldwäsche, Wucher und Kundenschutz (Verbraucher). Als Folge der heftigen und lang anhaltenden Krise der Märkte haben die internationalen Behörden strengere Vorschriften erlassen. So wurde ab dem 1. Januar 2014 ein Teil der Aufsichtsvorschriften, ausgehend von den Empfehlungen in den so genannten Vereinbarungen von Basel III, abgeändert. Mit diesen Abänderungen sollte vor allem eine deutliche Anhebung der Mindesteigenkapitalanforderungen, eine Begrenzung der Hebelwirkung und die Einführung von Policies und quantitativen Regeln zur Minderung des Liquiditätsrisikos der Kreditinstitute erzielt werden.

Insbesondere was die Anhebung der Mindesteigenkapitalanforderungen betrifft, sehen die Vereinbarungen von Basel III eine Übergangsphase mit stetig ansteigenden Mindestgrenzwerten für die Kapitalanforderungen vor; bei voller Umsetzung von Basel III, also ab 2019, gelten für die Banken demnach folgende Vorgaben: ein Common Equity Tier 1 Ratio von mindestens 7% der risikogewichteten Aktiva, ein Tier 1 Capital Ratio von mindestens 8,5% und ein Total Capital Ratio von mindestens 10,5% der risikogewichteten Aktiva (wobei in den genannten Mindestanforderungen der so genannte „Capital Conservation Buffer“, also ein „Puffer“ an obligatorischer Kapitalisierung in Höhe von 1,25% ab dem 1. Januar 2017, 1,875% ab dem 1. Januar 2018 und 2,50% ab dem 1. Januar 2019 enthalten ist).

In Bezug auf die Liquidität schreibt Basel III unter anderem die Einführung einer kurzfristigen Liquiditätskennzahl (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) vor, mit welcher ein Liquiditätspuffer gebildet und gehalten werden soll, welcher der Bank im Falle einer erheblichen Stresssituation das Weiterbestehen für einen Zeitraum von dreißig Tagen sichert. Zudem wird die Einführung einer Kennzahl der strukturellen Liquidität (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) mit einem Zeithorizont von mehr als einem Jahr vorgeschrieben, welche gewährleisten soll, dass Aktiva und Passiva eine

tragfähige Fälligkeitsstruktur aufweisen. Betreffend diese Kennzahlen wird auf Folgendes hingewiesen: - ab dem 1. Januar 2018 muss laut EU-Verordnung Nr. 575/2013 ("CRR") für die LCR-Kennzahl eine Anforderung von 100% eingehalten werden; - was die NSFR-Kennzahl betrifft sieht die CRR derzeit keinen regulatorischen Grenzwert zur strukturellen Liquidität vor, wenngleich das Basler Komitee ab dem 1. Januar 2018 einen Mindestgrenzwert von 100% vorgeschlagen hat. Obwohl die oben dargelegte regulatorische Entwicklung eine graduelle Angleichung an die neuen Mindestanforderungen vorsieht, könnten die Auswirkungen auf die Gebarungsentwicklung des Emittenten beträchtlich sein.

Die Gesetzesvertretenden Verordnungen Nr. 180 und Nr. 181 vom 16. November 2015, in Ausführung der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD - Bank Recovery and Resolution Directive) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates, haben die Regelung der Sanierung und Abwicklung der Krisen von Banken und Wertpapierfirmen erneuert, wobei auf EU-Ebene ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus ermittelt und ein einheitlicher Abwicklungsfonds eingerichtet wird.

Zu den wichtigsten Aspekten der oben erwähnten BRRD-Richtlinie – die den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung der Kreditinstitute absteckt – zählt die Einführung von Instrumenten und Befugnissen, die den für die Abwicklung von Banken Krisen zuständigen Behörden bei der Abwicklung eines zerrütteten oder vom Ausfall bedrohten Instituts zur Verfügung stehen. Zweck ist es den Fortbestand der wesentlichen Funktionen des Instituts sicherzustellen und die Auswirkungen des Ausfalls auf das Wirtschafts- und Finanzsystem sowie die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten. Es wird festgelegt, dass die Verluste zuerst von den Aktionären des Instituts und erst dann von den Gläubigern (Inhaber von Anleihen und Einlagen über dem garantierten Grenzwert) getragen werden, wobei kein Gläubiger größere Verluste trägt als er im Fall einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte.

Mit den oben erwähnten Durchführungsverordnungen erfolgte der Übergang von einem Banken Krisenmanagement, das auf öffentlichen Ressourcen basierte, sog. „bail-out“, zu einem System, das, falls erforderlich, eine Reduzierung bis zur möglichen Annullierung des Nominalwertes, sowie die Umwandlung in Aktien der von den Zeichnern gehaltenen Anleihen vorsieht. Dieser Abwicklungsmechanismus, bekannt als „bail-in“, sieht vor, dass die Verluste in folgender Reihenfolge getragen werden:

- Aktionäre und Inhaber von anderen dem Kapital gleichgestellten Finanzinstrumenten (z. B. von der Bank begebene Wandelanleihen);
- Nachrangige Gläubiger (z.B. Inhaber von nachrangigen Anleihen der Bank);
- Restliche nicht besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich der nicht nachrangigen Anleihen (senior), die ebenfalls nicht besichert sind;
- Einlagen für den Teil der die 100.000 Euro pro Einleger überschreitet (a) von Unternehmen, die nicht kleine und mittlere bzw. Kleinstunternehmen sind; (b) Interbanken-Einlagen mit einer Fälligkeit von mehr als 7 Tagen.
- Einlagen für den Teil der die 100.000 Euro pro Einleger überschreitet (a) von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen; (b) von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen bei Zweigstellen außerhalb der EU von Banken mit Rechtssitz in Italien.

Demnach könnte sich im Falle eines „Bail-in“:

- der Nominalwert der Aktien und der anderen Kapitalinstrumente der Bank, unabhängig vom Ausgabedatum, verringern oder annullieren, mit Möglichkeit also des vollständigen Verlustes des investierten Kapitals;
- der Nominalwert der nachrangigen Anleihen der Bank, unabhängig vom Ausgabedatum, verringern oder annullieren, sofern die Annullierung der Aktien und der anderen Kapitalinstrumente der Bank nicht ausreichen sollte um die Verluste abzudecken;
- der Nominalwert der Senior-Anleihen der Bank, unabhängig vom Ausgabedatum, verringern oder annullieren, sofern die Annullierung des Nominalwertes der Aktien, der anderen Kapitalinstrumente und der nachrangigen Anleihen der Bank nicht ausreichen sollte um die Verluste abzudecken;
- der Betrag, der über 100.000,00 Euro hinausgeht, der Einlagen von Unternehmen, die nicht kleine und mittlere bzw. Kleinstunternehmen sind, verringern oder annullieren, sofern die Annullierung des Nominalwertes der Aktien, der anderen Kapitalinstrumente, der nachrangigen Anleihen und der Senior-Anleihen der Bank nicht ausreichen sollte, um die Verluste abzudecken;
- der Betrag, der über 100.000,00 Euro hinausgeht, der Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen verringern oder annullieren, sofern die

Annullierung des Nominalwertes der Aktien, der anderen Kapitalinstrumente, der nachrangigen Anleihen und der Senior-Anleihen der Bank sowie der über 100.000 Euro hinausgehende Betrag der Einlagen von Unternehmen, die nicht kleine und mittlere bzw. Kleinstunternehmen sind, nicht ausreichen sollte um die Verluste abzudecken.

Folgende Passiva sind vom Anwendungsbereich vollständig ausgeschlossen und können demnach weder abgewertet noch in Kapital umgewandelt werden:

- die vom Einlagensicherungssystem geschützten Einlagen, also jene bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
- die besicherten Passiva, einschließlich der covered bonds sowie anderer besicherter Instrumente;
- die Passiva aus der Verwahrung von Gütern der Kunden oder auf Grund eines Treuhandverhältnisses, wie zum Beispiel der Inhalt von Schließfächern oder die in einem eigenen Depot gehaltenen Wertpapiere;
- die Interbanken-Passiva (mit Ausnahme der Verbindlichkeiten innerhalb der Gruppe) mit einer Restlaufzeit von weniger als 7 Tagen;
- die Passiva aus der Beteiligung an Zahlungssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als 7 Tagen;
- die Verbindlichkeiten gegenüber den Angestellten, die Geschäfts- und Steuerverbindlichkeiten, sofern sie von den Konkursbestimmungen bevorzugt behandelt werden.

#### **Risiko im Zusammenhang mit der Sammlung, Verwahrung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Die von der Südtiroler Sparkasse AG ausgeübte Tätigkeit ist den Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes, der Sammlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Gerichtsbarkeiten, in welchen sie tätig ist, unterworfen.

Der Emittent hat die eigenen internen Prozeduren den verschiedenen anwendbaren Bestimmungen angepasst und die erforderlichen technischen Vorkehrungen getroffen, um sich den geltenden Gesetzesbestimmungen über den Zugang und die Verarbeitung der Bankdaten anzupassen (darunter die Verfügung Nr. 192/2011 des Garanten für den Datenschutz).

Der Emittent ist allerdings dem Risiko ausgesetzt, dass die Daten, auch durch nicht ermächtigte Personen (sowohl Dritte als auch Angestellte des Emittenten), beschädigt werden oder verlorengehen bzw. gestohlen werden oder für Zwecke verbreitet oder verarbeitet werden, die nicht von den Kunden autorisiert wurden.

Die eventuelle Zerstörung, Beschädigung oder der eventuelle Verlust von Kundendaten, sowie deren Entwendung, deren nicht autorisierte Verarbeitung oder deren Verbreitung würde sich negativ auf die Tätigkeit des Emittenten auswirken, auch was seine Reputation betrifft, und könnten das Auferlegen von Strafen durch die zuständigen Behörden bewirken, mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Emittenten.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung des Immobilienmarktes**

Die Südtiroler Sparkasse AG ist dem Risiko des Immobiliensektors ausgesetzt, sowohl auf Grund von direkten Investitionen in Immobilien und in Immobilienfonds als auch auf Grund von Finanzierungen an Gesellschaften die im Immobiliensektor tätig sind und deren cash flow hauptsächlich durch die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien generiert wird (commercial real estate), sowie auf Grund der Gewährung von Darlehen an Privatpersonen, die durch dingliche Garantien bestehend aus Immobilien besichert werden.

Eine eventuelle Verschlechterung des Immobilienmarktes könnte für den Emittenten bedeuten, Berichtigungen auf die Immobilieninvestitionen vorzunehmen zu müssen, die höher als der einbringbare Wert sind, mit entsprechenden auch beträchtlich negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Emittenten.

### **Risiken im Zusammenhang mit der geografischen Konzentration der Tätigkeiten der Bank**

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse ist eine Bankengruppe mit starker geografischer Ausrichtung, die hauptsächlich im Norden Italiens tätig ist, und ihre Ergebnisse hängen stark von der wirtschaftlichen Entwicklung im Bezugsgebiet ab. Die Gruppe ist demnach in einem geografisch begrenzten Raum tätig. Wie bei Banken üblich, die in dieser wirtschaftlichen Dimension tätig sind, ist der Kundenstock durch eine geringere geografische Diversifizierung gekennzeichnet, wodurch die Vermittlungstätigkeit des Emittenten den Schwankungen der lokalen Wirtschaftskonjunktur ausgesetzt sein könnte.

### **Risiko im Zusammenhang mit den Methoden zur Überwachung der Risiken und deren Bewertung**

Die Südtiroler Sparkasse AG verfügt über eine Organisationsstruktur, betriebliche Prozesse, personelle Ressourcen und Kompetenzen zur Identifizierung, Überwachung, Kontrolle und Handhabung der verschiedenen Risiken, die für ihre Tätigkeit typisch sind. Sie entwickelt zu diesem Zweck entsprechende Politiken und Prozeduren.

Die Funktion Risk Management des Emittenten überwacht und kontrolliert die verschiedenen Risiken auf Gruppenebene und garantiert eine strategische Ausrichtung sowie die Definition der implementierten Politik zur Handhabung der Risiken. Einige der verwendeten Methoden zur Überwachung und Handhabung dieser Risiken bringen eine Beobachtung des historischen Verlaufs des Marktes sowie die Inanspruchnahme von statistischen Modellen zur Identifizierung, Überwachung, Kontrolle und Handhabung der Risiken mit sich.

Der Emittent bedient sich Verwaltungs- und/oder statistischen Modellen zur Messung der Kredit-, Markt- und operationellen Risiken. Allerdings könnten sich diese Methoden und Strategien als nicht geeignet erweisen bzw. könnten sich die Bewertungen und Annahmen, auf denen diese Politiken und Prozeduren gründen, als nicht korrekt herausstellen und den Emittenten unvorhergesehenen bzw. nicht genau quantifizierten Risiken aussetzen. Diese könnten auch zu relevanten Verlusten für den Emittenten führen, mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Tätigkeiten und auf die Wirtschafts-, Vermögens- und/oder Finanzlage des Emittenten.

### **Risiko im Zusammenhang mit der Verwaltung der Informationssysteme**

Die Arbeitsabläufe in der Südtiroler Sparkasse AG hängen unter anderem von der korrekten und angemessenen Funktion der Informationssysteme ab, denen sich die Sparkasse bedient (derzeit in Outsourcing bei der RUN S.p.A. von Bozen) sowie von deren ständigen Wartung und konstanten Aktualisierung.

Der Emittent hat immer mehr Energien und Ressourcen zum Ausbau der eigenen Informationssysteme und zur Verbesserung der Schutz- und Überwachungssysteme investiert. Es bleiben jedoch noch mögliche Risiken hinsichtlich der Verlässlichkeit des Systems ("disaster recovery"), der Qualität und Integrität der verwalteten Daten und der Bedrohungen, denen die Informationssysteme ausgesetzt sind, sowie die physiologischen Risiken im Zusammenhang mit den Änderungen der Software ("change management"), deren Eintreten sich negativ auf die Tätigkeiten und auf die Wirtschafts-, Vermögens und/oder Finanzlage des Emittenten auswirken könnte.

## **RISIKOFAKTOREN BETREFFEND DIE ILLIQUIDEN FINANZINSTRUMENTE, DIE ALS DIVIDENDE ZUGEWIESEN WERDEN**

### **Marktrisiko**

Im Rahmen des Marktrisikos ist besonders das Risiko im Zusammenhang mit der Volatilität der Aktien relevant. Der Wert der Investition hängt demnach von den Schwankungen der Aktienmarktpreise ab, die von starker Volatilität gekennzeichnet sein könnten, vor allem im Vergleich mit anderen Investitionsformen (z.B. Staatsanleihen). Die Volatilität einer Investition misst die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Preises eines Gutes oder einer Finanzanlage, allgemein die Schwankungsbreite der Notierungen im Vergleich zu einem für ein bestimmtes Zeitintervall ermittelten Durchschnitt. Bei steigender Volatilität steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Performance sehr hoch oder sehr bescheiden ausfällt, es steigt also die Wahrscheinlichkeit, dass die Preisschwankungen sowohl nach oben als auch nach unten sehr stark sein könnten. Aus starken Preisschwankungen können sich demnach ebenso hohe Gewinne oder Verluste ergeben was somit zu einem höheren Risiko führt. Je höher die Volatilität mit der Zeit ausfällt, umso höher ist die

Wahrscheinlichkeit, dass zum Zeitpunkt der Liquidation der Wert der Investition unter dem Kaufwert liegt.

### **Preisrisiko**

Der Inhaber von Aktien riskiert, dass die Investition, die an die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten gebunden ist, keinen Ertrag abwirft. Insbesondere hängt das spezifische Preisrisiko von den besonderen Eigenschaften des Emittenten ab und kann durch die Aufteilung der eigenen Investition auf Wertpapiere verschiedener Emittenten (Diversifizierung des Portfolios) wesentlich verringert werden. Das allgemeine (oder systematische) Preisrisiko betrifft jenen veränderlichen Teil des Preises eines jeden Wertpapiers, der den Marktschwankungen unterliegt und nicht durch die Diversifizierung eliminiert werden kann. Das systematische Risiko von auf einem reglementierten Markt gehandelten Aktien ergibt sich aus den allgemeinen Marktänderungen, die anhand des Marktindex ermittelt werden können.

### **Kreditrisiko**

Im Rahmen des Kreditrisikos ist insbesondere das Risiko der Insolvenz des Emittenten relevant. Sobald man eine Investition in Aktien tätigt, ist es von grundlegender Bedeutung, die Vermögensausstattung des Emittenten zu prüfen. Das größte theoretische Risiko für den Aktionär ist der Konkurs der Gesellschaft. Im Falle eines Konkurses ist es nämlich kaum möglich, dass die Aktionäre, da Teilhaber am Risikokapital, auch nur einen Teil ihrer Investition zurückerhalten; in der Regel muss der Aktionär den vollständigen Verlust seiner Investition hinnehmen.

### **Risiko der Liquidierbarkeit im Zusammenhang mit den Aktien**

Die Aktien der Bank sind illiquide Finanzinstrumente (in der Bedeutung laut Consob-Mitteilung Nr. 9019104 vom 2. März 2009), die das Gesellschaftskapital der Bank repräsentieren.

Um zu prüfen, ob die Entscheidung der Zuweisung von Aktien mit den eigenen Investitionszielen übereinstimmt, sollen die Aktionäre sich demnach vor Augen halten, dass die Aktien die typischen Risiken einer Investition in „illiquiden“ Aktien aufweisen, auch wenn sie in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden.

Die Aktionäre könnten mit Schwierigkeiten konfrontiert werden, falls sie ihre Aktien gänzlich oder auch nur zum Teil verkaufen möchten. Für sie könnte es nämlich unmöglich oder schwierig sein, die Aktien zu verkaufen oder im Falle des Verkaufes einen Wert zu erzielen, der dem ursprünglichen Wert der getätigten Investition entspricht oder über diesem liegt.

Insbesondere:

- könnte sich der wirtschaftliche Wert der Aktien infolge von wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des Vermögens und/oder der Aussichten auf zukünftige Gewinne des Emittenten deutlich ändern, da die Aktien „illiquide Finanzinstrumente“ sind, die das Gesellschaftskapital repräsentieren;
- hängt der wirtschaftliche Wert der Aktien, wie bei jedem anderen Instrument das zum Risikokapital des Emittenten gehört, unter anderem von der Vermögensausstattung des Emittenten und von den Bewertungen hinsichtlich der Aussichten auf zukünftige Gewinne ab. Demnach gibt es keine Gewissheit, dass der wirtschaftliche Wert der Aktien in Zukunft über dem Kaufpreis liegen wird.

Unbeschadet der Ausführungen oben behält sich die Bank das Recht vor den „Fonds zum Ankauf eigener Aktien“ in Anspruch zu nehmen, sollte diese Lösung die Handelsfähigkeit des Wertpapiers begünstigen, auch um die durchschnittlichen Transaktionszeiten zu verkürzen, unter Einhaltung und im Rahmen der Genehmigungen der Aktionärsversammlung und der notwendigen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Die Kriterien für die Inanspruchnahme des Fonds werden vom Verwaltungsrat festgelegt, unter Beachtung der Einschränkungen zur Einhaltung der Kapitalanforderungen, der von den einschlägigen Aufsichtsbestimmungen auferlegten Grenzen sowie sonstiger Gesetzeseinschränkungen.

Für weitere und detaillierte Informationen zum Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien wird auf das Dokument „Criteri di attivazione Fondo acquisto azioni / obbligazioni subordinate proprie“ verwiesen, welches vom Verwaltungsrat der Südtiroler Sparkasse AG am 30.05.2018 genehmigt wurde und auf

der Internetseite [www.caribz.it](http://www.caribz.it) – [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) in der Sektion „Investor Relation“ / „Hi-Mtf Negoziazione“ veröffentlicht ist.

Unbeschadet der Ausführungen oben besteht für den Emittent keine Pflicht An- oder Verkaufsaufträge abzuwickeln.

#### **Risiken im Zusammenhang mit den potentiellen Interessenkonflikten**

Die Südtiroler Sparkasse AG nimmt für die eigenen Aktien ausschließlich Aufträge entgegen und leitet sie über Banca Akros oder über einen anderen autorisierten Vermittler an den Hi-MTF-Markt weiter. Hierbei hält sie sich an das „Informationsdokument über den Handel mit Aktien, Optionsrechten und Anleihen der Südtiroler Sparkasse AG“, das in den Filialen und auf der Internetseite [www.caribz.it](http://www.caribz.it) – [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) öffentlich zugänglich ist.

Die Bank könnte beim Handel mit eigenen Aktien einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, falls sie ausnahmsweise in spezifischen Fällen auf eigene Rechnung Aufträge für die Kunden ausführt, als direkte Gegenpartei zum Kunden selbst auftritt und die Aufträge über den Fonds zum Kauf eigener Aktien abwickelt.

Die Bank könnte zudem auf eigene Rechnung als nicht systematischer Händler die Aufträge des Kunden ausführen, die ausnahmsweise in spezifischen Fällen Aktien und nachrangige Anleihen der Südtiroler Sparkasse AG zum Gegenstand haben, und somit als direkte Gegenpartei zum Kunden selbst auftreten und Aufträge über den Fonds zum Kauf eigener Aktien und nachrangiger Anleihen abwickeln.

#### **Risiken im Zusammenhang mit den Interessenkonflikten zwischen Emittenten und Halter der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Geschäfts sind.**

Die zuzuweisenden Aktien werden zur Zeit von der Südtiroler Sparkasse AG gehalten und werden dem Bestand des Fonds für den Kauf eigener Aktien an der *Record Date* (diese entspricht dem 29. März 2019 plus zwei *Settlement-Tagen*) entnommen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zuweisungsverhältnisses und des Preises der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Geschäfts sind.**

Das oben angeführte Zuweisungsverhältnis wurde ermittelt, indem der mit dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittspreis der Aktien der letzten vier vor dem 12. März 2019 (Datum der Genehmigung des Bilanzentwurfes von Seiten des Verwaltungsrates der Bank) stattgefundenen Versteigerungen auf der Hi-MTF-Plattform (gerundet auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma) durch die Höhe der auszuschüttende Bruttodividende in Euro pro Aktie dividiert wird.

Es ergibt sich demnach ein mit dem Handelsvolumen gewichteter Durchschnittspreis in Höhe von 9,53 Euro (nach Anwendung der wie oben beschriebenen Rundung). Die Zuweisung erfolgt somit im Verhältnis von 1 Aktie je 66 vom Aktionär zur *Record Date* (diese entspricht dem 29. März plus zwei *Wertstellungs-Tagen*) gehaltenen Aktien sowie einer Zahlung von 0,04 Euro brutto pro zugewiesener Aktie. Das Zuweisungsverhältnis hängt also vom berücksichtigten Beobachtungszeitraum ab; andere Methoden der Ermittlung des Zuweisungsverhältnisses hätten auch ein anderes Zuweisungsverhältnis ergeben können. Zudem wird nicht ausgeschlossen, dass sich in Zukunft die Methoden für die Berechnung des Zuweisungsverhältnisses ändern könnten.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Rendite der Finanzinstrumente, die Gegenstand der Dividendenausschüttung sind.**

Die Finanzinstrumente, die Gegenstand der Dividendenausschüttung sind, werden durch Stammaktien der Südtiroler Sparkasse AG dargestellt, die bereits im Eigenportfolio der Bank in Folge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien gehalten werden. Das Hauptmerkmal dieser Finanzinstrument ist die fehlende Renditegarantie.

Wie bei allen Aktien hängt die erwartete Rendite davon ab, ob die Bank Gewinne erwirtschaftet, und ob die Versammlung, welche die Bilanz genehmigt, die Ausschüttung von Dividenden genehmigt, wie vom Art. 42 des Statuts vorgesehen.

Die Stammaktien, die am 7. Mai 2019 infolge der vom Aktionär gewählten Option zugewiesen werden, haben dieselben vollen Rechte der bereits gehaltenen Aktien, mit Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2019.